

- a) die böswillige Nichterfüllung der auf erlegten Pflichten oder
- b) das hartnäckig undisziplinierte Verhalten, aus dem sich ergibt, daß der bedingt Entlassene aus der Verurteilung und dem bisherigen Strafvollzug keine Lehren gezogen hat.

(Vgl. § 31 Anm. 6., § 35 Anm. 3, b bis e.)

Da die **Anordnung des Vollzuges der Reststrafe** einen starken Eingriff in das Leben des entlassenen Verurteilten und eine weitreichende Veränderung seiner Lebensbedingungen bedeutet, sind die betreffenden Umstände, insbes. das Gesamtverhalten des Verurteilten nach seiner Entlassung, sorgfältig zu würdigen und durchaus strenge Maßstäbe für eine Anordnung des Vollzuges anzulegen. Das Gesetz vermeidet formelle Kriterien und gibt damit den Gerichten in die Hand, alle Seiten sorgfältig abzuwägen. Das bedeutet, daß eine einmalige oder auch gelegentliche Nichterfüllung auf erlegter Pflichten noch keine Anordnung des Vollzuges der Reststrafe nach sich ziehen darf.

Eine erneute Straffälligkeit kann die Anordnung des Vollzuges der Strafe rechtfertigen, insbes. bei Einschlägigkeit oder sonst vorliegendem innerem Zusammenhang zwischen Vortat und erneuter Straftat (vgl. § 39 Anm. 2.), muß sie aber nicht in jedem Falle nach sich ziehen, z. B. nicht bei einer einmaligen Fahrlässigkeitsstrafat.

Es darf schließlich auch die praktische Wirksamkeit solcher Vollzugsanordnung nicht unberücksichtigt bleiben; so empfiehlt sich schon aus diesen Erwägungen nur in außergewöhnlichen Fällen eine Anordnung des Vollzuges, wenn nur noch ein kürzerer Strafreist (z. B. von einem Monat oder zwei Monaten) zu vollziehen ist.

Nach Anordnung des Vollzuges der restlichen Strafe (gern. Abs. 5) ist eine erneute Gewährung von Strafaussetzung nicht absolut ausgeschlossen; sie wird jedoch erst nach längerer Zeit und nur bei außergewöhnlich vorbildlichem Verhalten in Betracht kommen.

9. Die Strafaussetzung zur Bewährung hat auch für die **Arbeitserziehung** Bedeutung, bei der die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechend gelten (Abs. 6). Sie stellt hinsichtlich ihrer Beendigung in besonderem Maße auf das eigene Verhalten, die Arbeitsleistung und Disziplin des Verurteilten ab (vgl. § 42 Anm. 3.). Eine evtl. notwendige Anordnung des Vollzuges bedeutet hier Fortsetzung des Vollzuges der Arbeitserziehung bis zur gesetzlich zulässigen Gesamtdauer von zwei bzw. fünf Jahren.

§ 46

Pflichten der staatlichen Organe, Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen bei der Wiedereingliederung

Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben bei der